Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/3824
22.12.2011

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Finanzministeriums

Straßenausbau- und Abwasserbeitragspflicht für landeseigene Grundstücke

Die **Kleine Anfrage 1857** vom 11. Oktober 2011 hat folgenden Wortlaut:

Die Thüringer Gemeinden erheben Straßenausbaubeiträge. Ein Teil der kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung erhebt Abwasserbeiträge. Die Straßenausbau- und Abwasserbeitragspflicht besteht auch für landeseigene Grundstücke.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemeinden haben seit 1. Januar 2011 für landeseigene Grundstücke in welcher Höhe Straßenausbaubeiträge festgesetzt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinden und Haushaltsjahren)?

2. In welchen Fällen hat das Land seit 1. Januar 2011 mit welcher Begründung gegen die Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen Widerspruch eingelegt (bitte Einzelaufstellung)? Wie stellt sich der gegenwärtige Bearbeitungsstand dieser Widersprüche dar (bitte Einzelaufstellung)?

3. Welche kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung haben seit 1. Januar 2011 für landeseigene Grundstücke in welcher Höhe Abwasserbeiträge festgesetzt (bitte Einzelaufstellung nach Aufgabenträgern)?

4. In welchen Fällen hat das Land seit 1. Januar 2011 mit welcher Begründung gegen die Festsetzung von Abwasserbeiträgen Widerspruch eingelegt (bitte Einzelaufstellung)? Wie stellt sich der gegenwärtige Bearbeitungsstand dieser Widersprüche dar (bitte Einzelaufstellung)?

5. In welchen Fällen wurde im Rahmen der nachgefragten Widerspruchsverfahren eine Abhilfe- bzw. Teilabhilfeentscheidung mit welcher Begründung und in welcher Höhe vorgenommen (bitte Einzelaufstellung)?

6. Weshalb wird gegen Abwasser- und Straßenausbaubeitragsbescheide für landeseigene Grundstücke regelmäßig Widerspruch erhoben, wenngleich die Landesregierung politisch stets für die Erhebung von Beiträgen eintritt?

7. In welchen Fällen hat das Land seit 1. Januar 2011 gegen Widerspruchsbescheide zu festgesetzten Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht mit welcher Begründung erhoben (bitte Einzelaufstellung)? Wie stellt sich der gegenwärtige Verfahrensstand der nachgefragten Klageverfahren dar (bitte Einzelaufstellung)?

8. In welchen Fällen hat das Land seit 1. Januar 2011 beim Thüringer Oberverwaltungsgericht Verfahren im Zusammenhang mit der Festsetzung von Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen für landeseigene Grundstücke beantragt (bitte Einzelaufstellung)? Wie stellt sich der gegenwärtige Verfahrensstand der nachgefragten Verfahren dar (bitte Einzelaufstellung)?

Druck: Thüringer Landtag, 10. Januar 2012

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Folgende Gemeinden haben seit dem 1. Januar 2011 für landeseigene Grundstücke Straßenausbaubeiträge festgesetzt:

Stadt Bad Berka	1 768,97 Euro
Frankenheim	129,90 Euro
Stadt Heiligenstadt	5,59 Euro
Oberhof	6 913,29 Euro
Sachsenbrunn	2 161,18 Euro
Scheibe-Alsbach	1 227,20 Euro
Stadt Schmölln	83,88 Euro
Stadt Steinach	3 459,63 Euro
VG Ershausen-Schimberg	1 185,30 Euro
VG Rennstein	102,77 Euro
VG Unstrut-Hainich	3 666,98 Euro
VG Westerwald-Obereichsfeld	33,04 Euro
Wolfsberg	614,64 Euro
Wolfsburg-Unkeroda	560,42 Euro

Zu 2.:
Es wurde in keinem Fall ein Widerspruch gegen eine in der Antwort zu Frage 1 genannte Festsetzung eingelegt.

Zu 3.:
Folgende kommunale Aufgabenträger haben seit dem 1. Januar 2011 für landeseigene Grundstücke Abwasserbeiträge festgesetzt:

AZV "Thüringer Pforte"	622,90 Euro
WVS Bad Salzungen	2 567,48 Euro
ZV "Mittleres Elstertal"	19 661,85 Euro
ZWA "Hohe Rhön"	382,00 Euro
ZWA "Schilfwasser-Leina"	293,97 Euro
ZWA Saalfeld-Rudolstadt	22 981,28 Euro

Zu 4.:
Gegen fünf Bescheide des ZV "Mittleres Elstertal" mit einer Gesamthöhe von 7 563,38 Euro wurde Widerspruch eingelegt. Diese Bescheide betreffen Flurstücke in der Gemarkung Pohlitz. Die Widersprüche wurden mit der in den Bescheiden genannten falschen Rechtsgrundlage begründet. Entscheidungen zu den Widersprüchen sind noch nicht ergangen.

Zu 5.:
Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 6.:
Auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 929 des Abgeordneten Kuschel sowie auf die Schlussbemerkung zur Beantwortung der Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Enders (Drucksache 5/1569) in der Plenarsitzung am 7. Oktober 2010 wird verwiesen. Weiter wird auf § 34 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Landeshaushaltsordnung hingewiesen, wonach Ausgaben nur so weit und nicht eher geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die zuständigen Behörden haben deshalb dann alle Rechtsmittel auszuschöpfen, wenn ein Beitragsbescheid rechtswidrig ist oder Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen. Im Übrigen ist aus den Antworten zu Fragen 2 und 4 ersichtlich, dass die Einlegung eines Widerspruchs gegen Abwasser- und Straßenausbaubeitragsbescheide eine Ausnahme darstellt.

Zu 7.:
Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 8.:
Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Dr. Voß
Minister